

Synoptische Darstellung der beschlossenen und der überarbeiteten neuen Fassung der BGS/EWS

Beschlossene Fassung zum Neuerlass	Überarbeitete neue Fassung
[...]	
§ 6 Übergangs-, Entstehens- und Anrechnungsregelung	§ 6 Übergangs-, Entstehens- und Anrechnungsregelung
<p>(1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.</p>	<i>Unverändert</i>
<p>(2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<i>Unverändert</i>
<p>(3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art.13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. ³In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ⁴Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist</p>	<p>(3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum 01.01.2013 herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die</p>

Beschlossene Fassung zum Neuerlass	Überarbeitete neue Fassung
<p>die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ⁵Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen. ⁶Die tatsächliche Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ⁷Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO sind. ⁸Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁹Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind.</p>	<p>Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, anzurechnen. ⁷Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁸Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 7.</p>
[...]	
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten
<p>¹Diese Satzung tritt hinsichtlich des Teils „I. Kanalbaubeitrag“ rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. ²Im übrigen tritt sie zum 01.01.2023 in Kraft. ³Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, zuletzt geändert in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020) tritt zum 01.01.2023 außer Kraft.</p>	<p>¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, zuletzt geändert in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020) außer Kraft.</p>